

Satzung

§ 1

Der Verein wurde am 20.11.2009 im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen und heißt: Partner für Events, Programme und Projekte e.V. (PEPP e.V.). Er hat seinen Sitz in Köln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein hat seine Entstehungsgeschichte in der Stärkung von Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. Kultur- und Bildungsinitiativen von Kirchengemeinden, Vereinen, Initiativgruppen im Bereich des Globalen Lernens und der internationalen Zusammenarbeit, und deren Rückkopplung an Wissenschaft und Forschung, insbesondere in den neuen Bundesländern und Ostberlin.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung, Kultur und der Bildungsarbeit im In- und Ausland.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung Globalen Lernens, nachhaltiger Entwicklung, Menschenrechtsarbeit, entwicklungspolitischer Bildung, des Fundraisings, Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit, wie beispielsweise Projektförderung, die der Völkerverständigung, nachhaltigen Entwicklung, Frieden und internationaler Gerechtigkeit im In- und Ausland dienen.

Dies umfasst im In- und Ausland insbesondere:

- Erhebung, Sammlung und Aufarbeitung relevanter Informationen für Wissenschaft, Kultur und Bildung, Recherchen in Bibliotheken und Dokumentationsstellen, Befragungen, Studien zu Themen nachhaltiger Entwicklung, wie umweltverträgliches Wirtschaften, soziale Gerechtigkeit, ökologische Zusammenhänge, zu Themen Globalen Lernens und Verständnis für internationale Zusammenhänge, wie z.B. Weltwirtschaft, internationale Strukturpolitik, Ökologie, Migration, interkulturelles Lernen, internationaler Zusammenarbeit, zu Themen der Friedensförderung, wie Demokratisierung, Menschenrechten, Partizipation der Zivilgesellschaft, Konfliktvermeidung und –bewältigung, internationale Außenpolitik;
- Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und der Presse, wie z.B. Berichterstattungen, Publikationen, Herausgabe von Medien;
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, praxisorientierter Forschungsvorhaben, Maßnahmen zum Wissenstransfer in die Fachöffentlichkeit, z.B. Vorträge, Seminare, Workshops, die nachhaltiger Entwicklung, Globalem Lernen, internationaler Zusammenarbeit, Frieden, Menschenrechten dienen. Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- Erstellung und Veröffentlichung von Printmedien, elektronischen Medien und Orientierungshilfen zu Themenfeldern Globalen Lernens, nachhaltiger Entwicklung, internationaler Zusammenarbeit, Frieden, Menschenrechte;
- Durchführung und Beteiligung an Veranstaltungen und Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit, die der Völkerverständigung, Frieden, Kultur und nachhaltigen Entwicklung dienen, wie z.B. Gedenktage der Vereinten Nationen zu z.B. HIV und Aids, zu Ökologie, zu Migration, Anlässe zu Weltwirtschaftsfragen und zu anderen globalen Themen. Zum Angebotsspektrum gehören Länderseminare und Fachseminare, Musik- und Theaterveranstaltungen.
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im

schulischen und außerschulischen Bereich, Ausbildung, Betrieb und Freizeit. Dazu gehören beispielsweise Unterrichtsangebote, Lernplattformen, Projektstage, Ausstellungen, Aktionstage, Seminare, Workshops, Tagungen, Kongresse, Fortbildungsmaßnahmen und wissenschaftliche Veranstaltungen und Bereitstellung entsprechender Bildungsmaterialien zu Themenfeldern, wie z.B. Globalem Lernen, nachhaltiger Entwicklung, Kultur, der Völkerverständigung und persönlicher Entfaltung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Mitgliederversammlungen können online oder als virtuelle Konferenz abgehalten werden. Zu Beschlüssen abgegebene Stimmen müssen den Mitgliedern eindeutig zuzuordnen sein und einmalig abgegeben werden, z.B. durch E-Mail oder personalisiertem Chat. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge zur Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Fälligkeit und Höhe von Mitgliedsbeiträgen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen: Bericht des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vor-

stands, Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags, Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen stellvertretenden Vorsitzenden und weitere Mitglieder des Vorstandes wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Wenn die Mitgliederversammlung eine Stellvertretung wählt, vertreten Vorsitzender und Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

Bei einer Person als Vorstand entscheidet dieser alleine, bei zwei und mehr Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend oder zugeschaltet sind und in eindeutiger Form per E-Mail oder Chat zustimmen. Ein Beschluss kommt bei mehreren Vorstandsmitgliedern durch mindestens zwei Stimmen oder – im Falle eines mehr als zweiköpfigen Vorstands – durch einfache Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen können online oder als virtuelle Konferenz abgehalten werden. Zu Beschlüssen abgegebene Stimmen müssen den Mitgliedern eindeutig zuzuordnen sein und einmalig abgegeben werden, z.B. durch E-Mail oder personifiziertem Chat. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und unterzeichnet.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus oder bei nur einer Person als Vorstand, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich per E-Mail oder Brief zwei Wochen im Voraus mindestens einmal in zwei Jahren zur Mitgliederversammlung ein. Mitglieder ohne E-Mail werden per Brief oder auf anderen schriftlichen Wegen eingeladen

Der/die erste Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und fällt vorzugsweise an den Verein „terre des hommes Deutschland e.V.“, Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

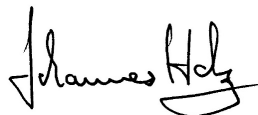
Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13. Juli 2009 beschlossen.

Die Satzungsänderungen sind richtig und vollständig nach § 71 BGB.

Berlin, 3.09.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Holz'. The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end.

Vorsitzender